

**Zusammenstellung
der eingegangenen Anfragen für die
Fragestunde der Kreistagssitzung
am 17. September 2014
- TOP 10 -**

1. Anfrage von Frau Anja Müller vom 09.09.2014:

„Das Landratsamt Wartburgkreis ist im übertragenen Wirkungskreis Widerspruchsbehörde für Beitragsbescheide der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die im Landkreis ansässigen kommunalen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden erhebt das Landratsamt Verwaltungsgebühren und –kosten. Diese Einnahmen fließen dem Kreishaushalt zu und unterliegen insofern der Kontrolle des Kreistages.

Über viele Jahre gab es die Regelung, dass für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zu Abwasserbeitragsbescheiden des WVS Bad Salzungen eine einheitliche Widerspruchsgebühr von 40,00 EUR pro Fall erhoben wurde.

Beim Erlass von Widerspruchsbescheiden zu den Abwasserbeitragsbescheiden des WVS Bad Salzungen in der Gemeinde Unterbreizbach wurden hingegen erstmalig Widerspruchsgebühren in Höhe von 400 EUR festgesetzt bzw. bis 400 EUR angedroht.

Durch diese drastische Erhöhung der Verwaltungsgebühren sehen sich die betroffenen Widerspruchsführer in ihrem Recht der nochmaligen Überprüfung der Abwasserbeitragsbescheide des WVS Bad Salzungen durch das Landratsamt Wartburgkreis eingeschränkt.

Hierzu fragen wir den Landrat:

1. Aus welchen Gründen wurde die ursprüngliche Regelung, wonach für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zu den Abwasserbeitragsbescheiden des WVS Bad Salzungen eine einheitliche Verwaltungsgebühr von 40 EUR erhoben wurde, geändert und im Einzelfall nunmehr verzehnfacht?
2. Wie viele Widersprüche gegen Abwasserbeitragsbescheide des WVS liegen derzeit im Landratsamt vor?
3. Wie viele Widerspruchsbescheide zu Abwasserbeitragsbescheiden des WVS Bad Salzungen hat das Landratsamt 2013 und bisher im Jahr 2014 erlassen? In welcher Höhe wurden dabei Einnahmen aus Verwaltungsgebühren und –kosten erzielt?
4. Welche Gründe sprechen dagegen, die ursprünglichen Regelungen der Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zu Abwasserbeitragsbescheiden des WVS Bad Salzungen wieder zur Anwendung zu bringen?
5. Inwieweit ist nach Überzeugung des Landrates gesichert, dass trotz der drastischen Erhöhung der Verwaltungsgebühren das Recht der Betroffenen auf nochmalige Überprüfung von Abwasserbeitragsbescheiden des WVS Bad Salzungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde gewährleistet ist?“

2. Anfrage von Herrn Jürgen Holland-Nell vom 10.09.2014:

„Zur Sitzung des Kreistages am 16.07.2014 stellte ich im Zusammenhang mit der ohne öffentliche Ausschreibung besetzten Stelle des neuen Leiters der Stabsstelle Wirtschaftsförderung die Anfrage, wie hoch die Kosten des Landkreises für die Ausbildung von Herrn Dr. Schiller bei einem Beratungsunternehmen gewesen sind. Ihre Antwort war, dass im Rahmen der Ausbildung von Dr. Schiller 780,64 € an Teilnahmegebühren und 2.253,53 € an Trennungsgeld durch den Landkreis finanziert wurden, mithin 3.034,17 €. Aufgrund der „Überschaubarkeit“ der Kosten wurde ein Rückerstattungsanspruch gegenüber Herrn Dr. Schiller nicht vereinbart. Dieser arbeitete nur kurze Zeit im Landratsamt.

Mit Blick auf die Jahresrechnung 2012 stellen sich diese Kosten ganz anders dar: In der Haushaltsstelle 7910.65510 sind genau für dieses Verfahren exakt 8.687,00 € unter dem Titel „Auswahlverfahren und Einarbeitung Stabsstellenleiter Wirtschaftsförderung“ angefallen. Dies ist ein satter Unterschied von 5.652,83 €, welchen Sie verschwiegen haben.

Fragen:

1. Wie kommt die nicht unerhebliche Differenz in Höhe von 5.652,83 € zustande?
2. Warum wurde dem Kreistag wissentlich eine falsche Auskunft gegeben? (Die Jahresrechnung 2012 ist bekanntlich Bestandteil des Haushaltsplanes 2014 – beschlossen am 18.12.2013.)“